

Informations- und Dokumentationsstelle für Tierschutz- & Veterinärrecht am Institut für Tierhaltung und Tierschutz, Department für Nutztier und öffentliches Gesundheitswesen in der Veterinärmedizin, Veterinärmedizinische Universität Wien

Euthanasie von Heimtieren: Das Tierschutzrecht zwischen Lebensschutz und Leidverkürzung

R. BINDER*

eingelangt am 7. Februar 2018
angenommen am 10. April 2018

Schlüsselwörter: Heim- und Begleittiere, Lebensschutz, Behandlungspflicht, Euthanasie, Tierquälerei, Tierschutzrecht.

Keywords: Companion animals, life protection, compulsory treatment, euthanasia, animal cruelty, animal protection legislation.

■ Zusammenfassung

Der Schutz des tierlichen Lebens vor ungerechtfertigter Tötung ist erst seit den 1970er Jahren in einzelnen Tierschutzgesetzgebungen anzutreffen. Das österreichische Tierschutzgesetz (TSchG) erkennt das Leben von Tieren als geschütztes Rechtsgut an und verbietet es daher, Tiere ohne „vernünftigen Grund“ zu töten. Während der Gesetzgeber das Vorliegen dieses Rechtfertigungsgrundes vielfach fingiert (z.B. im Hinblick auf die Tötung von Lebensmittel liefernden Tieren), muss die Rechtfertigung für die Euthanasie eines kranken oder verletzten Heimtieres vor dem Hintergrund der Tierhalterin/dem Tierhalter obliegenden Behandlungspflicht im Einzelfall geprüft werden. Zwar sind TierärztInnen als Angehörige eines Gesundheitsberufes primär dem Wohl des Patienten verpflichtet, doch ist im Rahmen der Beurteilung des „vernünftigen Grundes“ auch auf Umstände Bedacht zu nehmen, die in der Sphäre der Tierhalterin/des Tierhalters liegen. Im vorliegenden Beitrag werden die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Euthanasie näher erläutert und jene Kriterien herausgearbeitet, die zur Beurteilung der Rechtfertigung der Euthanasie im Spannungsfeld zwischen dem Wohl des Patienten, den Interessen der Halterin/des Halters und Sachzwängen zu berücksichtigen sind.

■ Summary

Euthanasia of companion animals: Animal protection legislation at the interface between protecting life and shortening pain and suffering

Since the 1970s some European animal welfare legislations have protected not only animal wellbeing but also animal lives. Animal life is acknowledged as a legally protected value by the Austrian Animal Protection Act (APA), which stipulates that it is prohibited to kill animals without a “good reason”. Whereas in many instances (e.g. the slaughter of farm animals) a “good reason” is presupposed by the legislator, the justification for performing euthanasia on a companion animal must be assessed on a case-by-case-basis. Although the veterinarian’s primary commitment must be to the animal’s health and wellbeing, the owner’s circumstances must be considered in determining the legal obligation to treat or euthanize an animal. This paper discusses the legal framework for the decision on the euthanasia of pets and presents criteria to evaluate whether and under which conditions euthanasia may be justified or even necessary for animal welfare.

Abkürzungen: AB=Ausschussbericht; ABGB=Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch; ABl.=Amtsblatt der Europäischen Union; BG=Bundesgesetz; BGBl=Bundesgesetzblatt; BlgNR=Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates; BM=Bundesminister/in; B-VG=Bundes-Verfassungsgesetz; EBRV=Erläuternde Bemerkungen zur Regierungsvorlage; G=Gesetz; GP=Gesetzgebungsperiode; idGF=in der geltenden Fassung; iVm=in Verbindung mit; leg.cit.=des zitierten Gesetzes; LGBl=Landesgesetzblatt; o.J.=ohne Jahresangabe; OGH=Oberster Gerichtshof; StGB=Strafgesetzbuch; TSchG=Tierschutzgesetz; UVS=Unabhängiger Verwaltungssenat; VfGH=Verfassungsgerichtshof; VO=Verordnung; VStG=Verwaltungsstrafgesetz

*E-Mail: regina.binder@vetmeduni.ac.at

■ Einleitung

KleintiermedizinerInnen sind im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit kontinuierlich mit der Frage konfrontiert, ob und unter welchen Voraussetzungen die Euthanasie eines Patienten zulässig oder aus Gründen des Tierschutzes geboten ist. Typischerweise treten dabei zwei Interessenkonstellationen auf: Einerseits gibt es immer wieder TierhalterInnen, die den Wunsch nach der Euthanasie eines (weitgehend) gesunden Tieres äußern, z.B. um sich eines nicht (mehr) erwünschten Tieres zu entledigen oder die Kosten für eine Behandlung zu vermeiden. In anderen Fällen weigern sich TierhalterInnen, z.B. aufgrund ihrer starken emotionalen Bindung an das Tier, einer Euthanasie zuzustimmen, obwohl die Patientin/der Patient leidet und die Prognose infaust ist.

In diesem, zwischen Patientenwohl, Halterinteressen und Sachzwängen angesiedelten Spannungsfeld ist die Tierärztin/der Tierarzt gefordert, Entscheidungen zu treffen, die begründet, fachlich fundiert und nicht zuletzt auch rechtmäßig sind (BINDER, 2010a).

■ Das „Tötungsverbot“ im Tierschutzrecht

Zur Entwicklung des Tötungsverbots

Rechtliche Regelungen über die Zulässigkeit der Tötung von Tieren spiegeln den Stellenwert wider, den der Gesetzgeber bzw. die Gesellschaft dem tierlichen Leben zuerkennt. Aus rechtshistorischer Sicht konstituiert das Verbot der Tierquälerei – d.h. das Verbot, Tieren ungerechtfertigter Weise Belastungen (Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwerer Angst) zuzufügen, den Kernbereich des insoweit pathozentrisch motivierten Tierschutzrechts. Die Tötung von Tieren ist nach diesem Konzept nur dann mit Strafe bedroht, wenn dem Tier durch den Tötungsakt unnötige Belastungen zugefügt werden. Bestimmungen, welche das Leben der Tiere als solches unter Schutz

stellen, d.h. eine (fallgruppenspezifische oder einzel-fallbezogene) Rechtfertigung für ihre Tötung erfordern, erkennen das tierliche Leben als schützenswertes Rechtsgut an (BINDER, 2014) und sind dem biozentrischen Tierschutzkonzept verpflichtet, wonach der Tötung von Tieren auch dann moralische und rechtliche Relevanz zukommt, wenn der Tötungsakt „schmerzlos“ erfolgt (BINDER, 2010b).

Normen, welche für die Tötung von Tieren einen Rechtfertigungsgrund erfordern, sind im Tierschutzrecht des deutschsprachigen Raums seit den 1970er Jahren anzutreffen. Während das – im gerichtlichen Strafrecht verankerte – Verbot der „mutwilligen“ Tötung (§ 222 Abs. 3 StGB) nur bestimmte, sittlich verwerfliche Tötungsmotive (z.B. Tötung in böswilliger Absicht, völlig grundlose Tötung) unter Strafsanktion stellt, muss die Rechtmäßigkeit der Tötung eines Tieres schlüssig dargelegt werden, wenn sie – wie durch §§ 1 iVm 6 Abs. 1 TSchG angeordnet – einer Rechtfertigung bedarf. Als „mutwillig“ sind daher nur solche Tathandlungen zu bezeichnen, die sich völlig außerhalb der Grenze sozialadäquater Handlungsweisen bewegen,¹ während das Erfordernis der Rechtfertigung der Tötung durch einen „vernünftigen Grund“ eine umfassende Abwägung zwischen dem Anliegen des Tierschutzes einerseits und den für die Tötung maßgeblichen Interessen andererseits erfordert.

Das Verbot, Tiere ohne „vernünftigen Grund“ zu töten, erlangte in Österreich erstmals durch die Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG zur Verbesserung des Tierschutzes² (1998) bundesweite Bedeutung. In der Folge fand der Rechtfertigungsgrund Eingang in die Tierschutzgesetze Salzburgs (1999), der Steiermark (2002) und Tirols (2002)³ sowie schließlich in das Tierschutzgesetz (TSchG)⁴ des Bundes (BINDER, 2010a).

Das Tötungsverbot im europäischen Vergleich

Während heute Konsens darüber besteht, dass es unzulässig ist, Tieren ungerechtfertigte Belastungen zuzufügen, ist die Frage, ob das tierliche Leben als solches ein schutzwürdiges Gut darstellt, nach wie vor

¹ Der Anwendungsbereich des „vernünftigen Grundes“ ist somit deutlich weiter als der des *ultima ratio*-Verbotes der mutwilligen Tötung. Dies geht auch aus den Gesetzesmaterialien zu § 222 Abs. 3 StGB idF BGBl. I Nr. 134/2002, hervor, wonach der Begriff „mutwillig“ einen engeren Anwendungsbereich signalisiert als der Begriff des „vernünftigen Grundes“. Als Beispiele für die Verwirklichung des Tatbestandes gem. § 222 Abs. 3 StGB („mutwillige Tötung eines Wirbeltieres“) werden die Tötung von Tieren im Zusammenhang mit Satanskulten oder Tierpornographie (ohne vorangehendes nachweisliches Quälen) und Handlungen, die „schlicht aus Lust am Töten“ gesetzt werden, angeführt.

² Art. 3 Abs. 1 der Vereinbarung gem. Art. 15a Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) zur Verbesserung des Tierschutzes

im Allgemeinen und im Besonderen im außerlandwirtschaftlichen Bereich. Unterzeichnet von den Landeshauptleuten am 26.11.1998, veröffentlicht z.B. durch LGBl. 2000/76 (Burgenland).

³ G v. 7. Juli 1999 über den Schutz und die Haltung von Tieren in Salzburg (Salzburger Tierschutzgesetz 1999 – TSchG), LGBl. Nr. 86/1999; G v. 3. Juli 2002 zum Schutz der Tiere (Tiroler Tierschutzgesetz 2002), LGBl. Nr. 86/2002; G v. 4. Juli 2002 zum Schutz der Tiere (Steiermärkisches Tierschutz- und Tierhaltegesetz 2002). LGBl. Nr. 106/2002.

⁴ Vgl. § 6 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Schutz der Tiere (Tierschutzgesetz – TSchG), BGBl. I Nr. 118/2004, Artikel 2, idgF.

umstritten. Diese Uneinigkeit spiegelt sich auch in der europäischen Tierschutzgesetzgebung wider, die – soweit sie sich auf Fragen der privaten Tierhaltung bezieht – nicht harmonisiert ist und daher nach dem Subsidiaritätsprinzip⁵ ohne unionsrechtliche Vorgaben auf nationaler Ebene zu regeln ist.

Während in Deutschland die Tötung von Wirbeltieren ohne vernünftigen Grund bereits seit 1972 verboten ist (vgl. § 17 Nr. 1 des deutschen TierSchG), gewähren die Tierschutzgesetze Großbritanniens und Dänemarks dem tierlichen Leben keinerlei Schutz, sodass es zulässig ist, selbst völlig gesunde Tiere auf Wunsch ihrer Halterin/ihrer Halter zu euthanasieren (RADFORD, 2001; KONDRUP et al., 2016). Dies ist auch in der Schweiz der Fall, obwohl die Schweizer Tierschutzgesetzgebung als besonders fortschrittlich gilt und die Würde des Tieres sowohl auf verfassungsrechtlicher Ebene als auch durch das Tierschutzgesetz geschützt ist (RICHNER, 2014). Der Grund für das Fehlen eines Lebensschutzes für Tiere ist vermutlich auf das Fortwirken des grundsätzlich obsoleten anthropozentrischen Weltbildes bzw. auch auf ein verkürztes Verständnis des pathozentrischen Tierschutzkonzepts zurückzuführen, welches die Bedeutung der Tötung auf den Tötungsakt reduziert und zudem fälschlicherweise von der praktischen Möglichkeit einer absolut schmerzlosen Tötung ausgeht.

Die Tierschutzgesetzgebungen einiger jüngerer Mitgliedstaaten der EU (z.B. Tschechiens und Sloweniens) gewähren dem tierlichen Leben insofern Schutz, als die Tötung von Tieren nach den einschlägigen Bestimmungen nur aus bestimmten, im jeweiligen Tierschutzgesetz taxativ aufgelisteten Gründen zulässig ist.⁶

■ Die Hilfeleistungspflichten im Tierschutz- und im Tierärztegesetz

Das Tierschutz- und das Tierärztegesetz sehen verschiedene Typen von Hilfeleistungspflichten vor, die im Zusammenhang mit den Prinzipien des Lebensschutzes und der Leidverkürzung von Bedeutung sind und klar voneinander abgegrenzt werden müssen:

Hilfeleistungs- und Behandlungspflicht des Tierhalters (§ 15 TSchG)

Zeigt ein in menschlicher Obhut gehaltenes Tier Anzeichen einer Erkrankung oder ist es verletzt, so ist die Tierhalterin/der Tierhalter verpflichtet, unverzüglich, d.h. ohne schuldhaften Aufschub, eine Tierärztin/einen Tierarzt heranzuziehen, wenn eine medizinische Versorgung erforderlich ist (§ 15 TSchG). Da die Aufgabe des Tierarztes in der Diagnose und Therapie besteht, bedeutet dies auch, dass die Tierhalterin/der Tierhalter verpflichtet ist, eine dem Zustand des Tieres angemessene tierärztliche Intervention zu veranlassen. Für die Beurteilung der Erforderlichkeit des tierärztlichen Einschreitens ist zwar die Perspektive des Tierhalters, d.h. eines Laien, maßgeblich, doch muss dieser gem. § 12 Abs. 1 TSchG über die zur Haltung der jeweiligen Tiere erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen, sodass an das Vermögen zur Beurteilung der Erforderlichkeit der Beiziehung eines Tierarztes höhere Anforderungen zu stellen sind, als dies im Hinblick auf Personen der Fall wäre, die kein Tier halten (BINDER, 2011).

Aus § 15 TSchG ist abzuleiten, dass die Tierhalterin/der Tierhalter verpflichtet ist, eine erforderliche Behandlung zeitgerecht einzuleiten und der nach medizinischem Urteil aus Gründen des Tierwohls erforderlichen medizinischen Intervention zuzustimmen sowie – aus schuldrechtlicher Sicht – die damit verbundenen Kosten zu tragen. Die medizinische Intervention kann, je nach Zustand des Tieres, in therapeutischen Maßnahmen oder, bei einer mit schweren Schmerzen oder Leiden verbundenen Erkrankung bzw. Verletzung mit infauster Prognose, auch in der Euthanasie bestehen (siehe dazu S. 123). Unterlässt es die Tierhalterin/der Tierhalter, ein Tier behandeln zu lassen oder kommt er dieser Verpflichtung mit erheblicher Verspätung nach, so ist dies als Tierquälerei zu betrachten, wenn dem Patienten durch die Unterlassung bzw. Verzögerung tierschutzrelevante Beeinträchtigungen zugefügt wurden, wobei für die Abgrenzung zwischen gerichtlich und verwaltungsbehördlich strafbarer Tierquälerei Dauer und Intensität des qualvollen Zustandes (§ 222 Abs. 1 Z 1 StGB) bzw. der Schmerzen, Leiden oder Schäden (§ 5 Abs. 1 TSchG) maßgeblich sind, die das Tier bis zur medizinischen Intervention bzw. bis zum Eintritt des natürlichen Todes erdulden musste (BINDER, 2016). Dies gilt sinngemäß, wenn sich eine Tierhalterin/ein Tierhalter

⁵ Vgl. Art. 5 Abs. 3 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) und das Protokoll (Nr. 2) über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit.

⁶ So ist es z.B. gem. § 5 Abs. 1 des Tierschutzgesetzes der Tschechischen Republik verboten, Tiere grundlos zu töten. In Abs. 2 der genannten Bestimmung werden jene Gründe, welche die Tötung eines Tieres rechtfertigen, abschließend aufgelistet, wobei im

Zusammenhang mit der Euthanasie von Heimtieren vor allem lit. b) relevant ist. Danach ist es gerechtfertigt, ein Heimtier aufgrund von "weakness, terminal illness, serious injury, genetic or congenital defect, overall exhaustion or old age" zu euthanasieren, sofern sein Weiterleben mit dauerhaftem Leiden verbunden ist. Weiters ist es zulässig, ein Tier zu töten, das eine unmittelbare Gefahr für Menschen darstellt (pers. Mitteilung MÜLLEROVA, 2017).

trotz entsprechender Aufklärung durch die Tierärztin/ den Tierarzt (TRITTHART, 2018) weigert, seiner Behandlungspflicht nachzukommen und einer erforderlichen Therapie oder Euthanasie zuzustimmen.

Kann oder will die Tierhalterin/der Tierhalter die Kosten für eine zumutbare Behandlung nicht bezahlen und ist es auch nicht möglich, eine einvernehmliche Lösung (z.B. Teilzahlung) zu vereinbaren, so muss davon ausgegangen werden, dass die Tierhalterin/der Tierhalter den Anforderungen gem. § 12 Abs. 1 TSchG nicht entspricht und gem. Abs. 2 leg.cit. verpflichtet ist, das Tier pfleglich unterzubringen, d.h. an eine Vereinigung, Institution oder Person abzugeben, die in der Lage ist, das Tier tierschutzkonform zu halten, d.h. insbesondere auch für die Behandlungskosten aufzukommen.

Hilfeleistungspflicht des Schädigers (§ 9 TSchG)

Von der nur die Tierhalterin/den Tierhalter treffenden Verpflichtung gem. § 15 TSchG ist die allgemeine Hilfeleistungspflicht gem. § 9 TSchG zu unterscheiden, die jede Person trifft, die ein Tier (z.B. im Rahmen eines Verkehrsunfalls) „erkennbar verletzt oder in Gefahr gebracht hat“. Sie umfasst die Verpflichtung, dem verletzten Tier im Rahmen der Zumutbarkeit selbst Hilfe zu leisten oder – z.B. durch Beiziehung einer Tierärztin/ eines Tierarztes – Hilfe zu veranlassen.

Ist – etwa im Fall einer sehr schweren Verletzung – die rasche Tötung des Tieres unbedingt erforderlich, um ihm unbehebbar Qualen zu ersparen, so darf diese auch durch eine Nicht-Tierärztin/einen Nicht-Tierarzt erfolgen (vgl. § 6 Abs. 4 Z 4 TSchG, „Nottötung“), obwohl das wissentliche Töten von Wirbeltieren grundsätzlich TierärztInnen vorbehalten ist. Dem eigentlichen Tötungsakt sollte auch in diesem Fall eine wirksame Betäubung (z.B. durch einen Schlag auf den Kopf) vorangehen.

Erste-Hilfe-Leistung der Tierärztin/des Tierarztes (§ 21 Abs. 3 TierärzteG)

Gem. § 21 Abs. 3 TierärzteG darf eine Tierärztin/ein Tierarzt die Leistung der Ersten Hilfe bei einem Tier nicht verweigern, wenn ihm diese im Hinblick auf die damit verbundene Gefahr und ohne Verletzung anderer überwiegender Interessen zumutbar ist. Bei Beurteilung der Frage, ob „andere überwiegende Interessen“ in unzumutbarer Weise verletzt werden, ist stets zu berücksichtigen, dass der Tierschutz ein „weithin anerkanntes und bedeutsames öffentliches Interesse“ (EBRV TSchG,

446 BlgNR XXII. GP) darstellt, sodass grundsätzlich nur dann von der Unzumutbarkeit der Erstversorgung auszugehen sein wird, wenn dadurch ein höherwertiges Rechtsgut, wie die Gesundheit oder das Leben eines Menschen, gefährdet wird.

Obwohl Erste Hilfe grundsätzlich darauf abzielt, die Vitalfunktionen des Patienten zu erhalten bzw. wieder herzustellen und jene Maßnahmen umfasst, die unmittelbar erforderlich sind, um die Lebensgefahr für den Patienten zu bannen, ist im veterinärmedizinischen Kontext auch die Euthanasie als Maßnahme zur Beendigung von Schmerzen und Leiden unter diesen Begriff zu subsumieren (EBRV TierärzteG, 1158 AB 1372 S. 128, GP XIII; TRITTHART, 2018), da das tierliche Leben kein absolut geschütztes Rechtsgut darstellt und der Verkürzung von Schmerzen und Leiden auf Grund der vorwiegend pathozentrischen Ausrichtung des TSchG im Zweifel der Vorrang vor dem Erhalt des tierlichen Lebens zuzuerkennen ist (BINDER, 2011).

■ Der „vernünftige Grund“ für die Tötung von Tieren (§ 6 Abs. 1 TSchG)

Da § 1 des österreichischen TSchG – wie oben ausgeführt – nicht nur das Wohlbefinden, sondern auch das Leben der Tiere unter Schutz stellt, ist es folgerichtig, dass Tiere nur dann getötet werden dürfen, wenn ein Rechtfertigungsgrund vorliegt. Daraus folgt zunächst ganz allgemein, dass das Leben von Tieren der unbegründeten Disposition durch den Menschen entzogen ist.

Während das Vorliegen eines „vernünftigen Grundes“ im Hinblick auf die Rechtfertigung der Tötung von Tieren zu gesellschaftlich anerkannten bzw. gesetzlich definierten Zwecken (z.B. zur Gewinnung von Nahrungsmitteln) vom Gesetzgeber vorausgesetzt bzw. fingiert wird,⁷ ist das Vorliegen eines „vernünftigen Grundes“ für die Tötung von Heimtieren⁸ durch eine einzelfallspezifische Interessenabwägung zu prüfen. So ist etwa davon auszugehen, dass für die Tötung bestimmter Gruppen von Heimtieren – z.B. weitgehend gesunde Tiere, überzählige Nachkommen und Tiere mit unerwünschten Eigenschaften – keine Rechtfertigung vorliegt (vgl. S. 125), während die Euthanasie kranker bzw. verletzter Heimtiere gerechtfertigt oder sogar geboten sein kann.

Der „vernünftige Grund“ wurde als „Schanierbegriff“ zwischen Recht und Ethik bezeichnet (MAISACK,

⁷ Vgl. dazu z.B. die durch die Legaldefinition des Begriffs „landwirtschaftliche Nutztiere“ (§ 4 Z 6 TSchG) festgelegte Zweckwidmung sowie die im Tierschutz- und im Veterinärrecht enthaltenen Bestimmungen über das Schlachten von Tieren.

⁸ Der Begriff „Heimtier“ umfasst auch Wildtiere, die heimtierartig („als Gefährte oder aus Interesse im Haushalt“) gehalten werden (vgl. § 4 Z 3 TSchG). Die Ausführungen in diesem Beitrag beziehen sich auch auf Begleittiere wie etwa Pferde, sofern diese nicht zur Gewinnung von Lebensmitteln vorgesehen sind.

2007), mit dem der Gesetzgeber auf einen „(vorrechtlichen) Rationalitätsmaßstab“ (KEPLINGER, 2005) verweist. Die Beurteilung des Vorliegens eines „vernünftigen Grundes“ setzt in jedem Anlassfall eine gesamthafte Güter- bzw. Interessenabwägung voraus, d.h., dass dem Interesse an der Tötung des Tieres die Interessen des Tieres bzw. des Tierschutzes gegenüber zu stellen sind. Bei der Gewichtung der Interessen auf der Seite des Tierschutzes ist auch der Umstand zu berücksichtigen, dass dieser „ein weithin anerkanntes und bedeutsames öffentliches Interesse [darstellt] [...]“ (EBRV TSchG, 446 BlgNR, 22. GP).⁹

Auf eine Formel gebracht kann das Vorliegen eines „vernünftigen Grundes“ dann bejaht werden, wenn der Grund für die Tötung eines Tieres „triftig, einsichtig, von einem schutzwürdigen Interesse getragen ist [...] und schwerer wiegt als das Interesse des Tieres am Weiterleben“ (LORZ u. METZGER, 2008). Gründe wie Kosten-, Arbeits- oder Zeitersparnis bzw. das Streben nach Gewinnmaximierung im Rahmen erwerbswirtschaftlicher Tierhaltungen stellen für sich allein betrachtet keinen „vernünftigen Grund“ für die Tötung eines Tieres dar, da die einseitige Berücksichtigung finanzieller Interessen die „ethische Konzeption des TSchG aus den Angeln heben“ (HIRT et al., 2016) und letztlich zu einer mangelhaften Güterabwägung führen würde (BINDER, 2010a).

Um den Entscheidungsprozess zu strukturieren empfiehlt es sich, im Rahmen der Beurteilung des Vorliegens eines „vernünftigen Grundes“ zwei Prüfschritte vorzunehmen (HIRT et al., 2016):

- **Legitimität des Zwecks:** Der durch die Tötung des Tieres angestrebte Zweck darf weder rechtswidrig sein noch gegen die guten Sitten verstoßen. So wäre es z.B. rechtswidrig, einen Hund oder eine Katze zum Zweck der Gewinnung tierischer Produkte zu töten

(§ 6 Abs. 2 TSchG). Die Tötung (weitgehend) gesunder Heimtiere ist in einer Gesellschaft, in der diesen Tieren zunehmend der Status von Familienmitgliedern zugeschrieben wird, als sittenwidrig zu betrachten.

- **Eignung und Erforderlichkeit der Tötung:** Die Tötung muss als Mittel zur Erreichung eines als legitim beurteilten Zwecks (z.B. zur Verkürzung von Schmerzen und Leiden des Tieres) geeignet und erforderlich sein. Die Erforderlichkeit der Tötung kann nur dann bejaht werden, wenn kein gelinderes Mittel zur Erreichung des legitimen Zwecks zur Verfügung steht, d.h. wenn eine Behandlung des Tieres nicht möglich oder als unzumutbar zu beurteilen ist (siehe dazu S. 124) und auch keine sonstigen Alternativen (wie etwa palliativmedizinische Maßnahmen) Erfolg versprechend sind.

Die tierärztliche Intervention zwischen Therapie und Euthanasie

Die Beurteilung des „vernünftigen Grundes“ für die Tötung von Tieren verläuft entlang einer Skala, die durch zwei Eckpunkte markiert wird: Während es unzulässig ist, weitgehend gesunde Heimtiere zu töten (Prinzip des Lebensschutzes), ist es aus Tierschutzgründen geboten, schwere Leiden von Tieren jedenfalls dann durch Euthanasie zu beenden, wenn keine Aussicht auf Besserung bzw. auf Wiederherstellung einer zufriedenstellenden Lebensqualität besteht (Prinzip der Leidverkürzung). Zwischen diesen beiden Polen ist die Entscheidung zwischen der Einleitung oder Fortsetzung therapeutischer Maßnahmen einerseits und der Euthanasie andererseits unter

Berücksichtigung aller spezifischen Umstände des konkreten Einzelfalls zu treffen, wobei primär auf den klinischen Zustand des Patienten sowie auf die medizinische Prognose abzustellen ist, sekundär aber auch Umstände in der Sphäre des Tierhalters zu berücksichtigen sind (vgl. Grafik).

Diagnose und Prognose

Die Beurteilung des klinischen Zustandes und der Prognose sind als medizinische Fragestellungen der Tierärztin/dem Tierarzt als



⁹ VfGH 17. 12. 1998, B 3028/97; 12. 7. 2005, G 73/05; 1. 12. 2011, G 74/11, V 63/11-10.

Sachverständigerin/Sachverständiger vorbehalten; selbstverständlich sind dabei alle Umstände zu berücksichtigen, die sich aus der Krankengeschichte des individuellen Patienten ergeben (z.B. Vorerkrankungen, Konstitution, Alter). Bei der Einschätzung der künftigen Lebensqualität des Patienten ist auch das Lebensumfeld des Tieres zu berücksichtigen, z.B. die Bereitschaft und Fähigkeit der Halterin/des Halters, während und nach der Behandlung auf besondere Bedürfnisse des Tieres einzugehen.

Während es – wie bereits dargelegt – unzulässig ist, (weitgehend) gesunde Tiere und Tiere, die mit guter Prognose und zumutbarem Aufwand behandelt werden können, zu euthanasieren, ist es aus Gründen des Tierschutzes geboten, Patienten, die schweren Schmerzen oder Leiden ausgesetzt sind, welche nicht oder nur mit unzumutbarem Aufwand behoben werden können, unverzüglich zu euthanasieren („Nottötung“). Weigert sich eine Tierhalterin/ein Tierhalter in einem solchen Fall trotz entsprechender Aufklärung der Euthanasie zuzustimmen und kann das Leiden des Tieres auch palliativmedizinisch nicht gelindert werden, so ist davon auszugehen, dass dem Tier durch Unterlassung der im Sinne des Tierschutzes gebotenen Maßnahmen Schmerzen bzw. Leiden zugefügt werden, die nicht gerechtfertigt werden können (§ 5 Abs. 1 TSchG). Zwar sollte eine Euthanasie selbstverständlich wann immer möglich im Einvernehmen mit der Tierhalterin/dem Tierhalter erfolgen, doch darf sie als *ultima ratio*-Maßnahme auch ohne Zustimmung der Tierhalterin/des Tierhalters durchgeführt werden, da die mit dem Eigentumsrecht grundsätzlich verbundene freie Verfügungsgewalt im Hinblick auf Tiere durch die Bestimmungen des Tierschutzrechts eine Einschränkung erfährt (§ 285a ABGB) und die Tierärztin/der Tierarzt im Sinne des Tierschutzes und damit eines öffentlich anerkannten Interesses handelt. Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass eine Tierhalterin/ein Tierhalter in einem solchen Fall zivil- oder strafrechtlich gegen die Tierärztin/den Tierarzt vorgeht, sollte dieser den Sachverhalt genau dokumentieren und nach Möglichkeiten einen Kollegen/eine Kollegin zur Absicherung seiner Entscheidung beziehen. Eine weitere Option besteht darin, die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde, d.h. den Amtstierarzt, einzuschalten, der als behördliches Organ gem. § 37 Abs. 1 Z 2 TSchG verpflichtet ist, das Tier der Halterin/dem Halter abzunehmen, wenn es unverzüglich Hilfe benötigt.

Zumutbarkeit der Behandlung

Die die Tierhalterin/dem Tierhalter durch § 15 TSchG übertragene Behandlungspflicht gilt nicht unbegrenzt. In diesem Zusammenhang stellt sich daher die Frage, bis zu welcher Höhe eine Kostentragungspflicht der Tierhalterin/des Tierhalters angenommen werden kann. Hier wurde – in Analogie zur schadenersatzrechtlichen Regelung gem. § 1332a ABGB – vorgeschlagen, dass Behandlungskosten der Tierhalterin/dem Tierhalter insoweit zumutbar sind, als ein „verständiger und mit den Werten des TSchG verbundener TierhalterInnen in der Lage des Betroffenen“ bereit wäre, die Aufwendungen für eine medizinische Behandlung zu tätigen (BINDER, 2010a, 2011, 2014). Ob diese Bereitschaft von einer „verständigen“ Tierhalterin/einem „verständigen“ Tierhalter angenommen werden kann, ist zwar stets eine Frage des Einzelfalles¹⁰, doch ist die Entscheidung, das Tier behandeln zu lassen, nicht mehr dem Belieben des individuellen Halters anheimgestellt, sondern muss zumindest ansatzweise objektiviert werden. Zwar geht die Formulierung „in der Lage des Betroffenen“ davon aus, dass auch die konkreten finanziellen Verhältnisse der Tierhalterin/des Tierhalters in die Beurteilung der Zumutbarkeit einfließen, wofür in der konkreten Entscheidungssituation kein Raum besteht, doch bietet die Bestimmung insofern eine Hilfestellung, als davon auszugehen ist, dass die Vornahme von medizinischen Standardmaßnahmen (z.B. Blutuntersuchung, bildgebende Diagnostik zur Abklärung von gesundheitlichen Problemen) und von Routinebehandlungen (z.B. einfache Knochenbrüche, medikamentöse Behandlung internistischer Erkrankungen) grundsätzlich jeder Tierhalterin/jedem Tierhalter zumutbar ist,¹¹ da die Tierhalterin/der Tierhalter zur rechtskonformen Tierhaltung in der Lage sein muss (§ 12 Abs. 1 TSchG), die Betreuungspflicht des Tierhalters die medizinische Grundversorgung des Tieres einschließt und jede Tierhalterin/jeder Tierhalter mit dem Erfordernis solcher Behandlungen rechnen muss.

Nicht als generell zumutbar betrachtet werden können hingegen Behandlungen, die mit hohem finanziellem bzw. zeitlichem Aufwand verbunden sind (z.B. Chemotherapie). Da das Prinzip des Lebensschutzes im vorwiegend pathozentrisch ausgerichteten TSchG insgesamt schwächer ausgeprägt ist als der Grundsatz der Vermeidung bzw. Verkürzung von Schmerzen und Leiden, stellt die Euthanasie in solchen Fällen eine tierschutzkonforme Alternative dar. Die Kosten für die

¹⁰ Vgl. OGH, GZ 80693/01m, Urteil v. 10.5.2001.

¹¹ So entschied das Bezirksgericht Melk, dass eine verständigte Tierhalterin/ein verständigter Tierhalter nach einer offensichtlich erfolglosen Behandlung seines Hundes durch den Haustierarzt eine zweite Tierärztin/einen zweiten Tierarzt aufgesucht bzw. das Tier in

eine spezialisierte Tierklinik gebracht hätte, um dem Hund die bestmögliche Behandlung zukommen zu lassen; auch der Aufwand für die Beschaffung von Blut- und Plasmaspenden zählten nach diesem Urteil grundsätzlich zu den zumutbaren Behandlungskosten. Bezirksgericht Melk, GZ 5C2336/04 v. 1.2.2006.

Vornahme einer aus medizinischer Sicht gebotenen Euthanasie können nie als unzumutbar gelten.

Abgesehen von einem hohen finanziellen Aufwand können auch andere Faktoren in der Sphäre der Tierhalterin/des Tierhalters dazu führen, die Zumutbarkeit einer Behandlung in Frage zu stellen. Dies könnte etwa dann der Fall sein, wenn sich eine Tierhalterin/ein Tierhalter nicht in der Lage sieht, ein dauerhaft inkontinentes Tier zu versorgen oder ein behindertes Tier bedürfnisgerecht zu halten, wobei in solchen Fällen bei ansonsten gutem Gesundheitszustand des Tieres auch eine anderweitige Unterbringung als Alternative zur Euthanasie in Betracht gezogen werden sollte.

Fallgruppen

Unbeschadet der stets erforderlichen Einzelfallbeurteilung können vor dem bisher dargestellten Hintergrund im Hinblick auf das Verbot der Tötung folgende Fallgruppen unterschieden werden:

Gesunde Heimtiere

Für die Tötung eines (weitgehend) gesunden Heimtieres fehlt ein „vernünftiger Grund“, da das Tierenschutzrecht die Halterin/den Halter dazu verpflichtet, sein Tier pfleglich unterzubringen, falls sie/er es, z.B. aufgrund veränderter Lebensumstände, nicht mehr halten kann oder will. Euthanasiert eine Tierärztin/ein Tierarzt ein gesundes Heimtier im Auftrag des Tierhalters, so begehen beide Personen eine Verwaltungsübertretung, wobei die Tierärztin/der Tierarzt als unmittelbarer Täter und die Tierhalterin/der Tierhalter als Bestimmungstäter zu betrachten ist (§ 7 VStG).

Unerwünschte Tiere

Ebenso ist es als nicht gerechtfertigt zu betrachten, „überzählige“ bzw. unerwünschte (Jung-)Tiere und Tiere mit unerwünschten Eigenschaften zu euthanasieren (oder auf andere Weise zu töten). Auch wenn eine ausdrückliche Verpflichtung zur Kastration von Heimtieren fehlt,¹² ist davon auszugehen, dass die Kontrolle der Fortpflanzung bzw. Maßnahmen zur Bestandskontrolle zu den Pflichten der ordnungsgemäßen Tierhaltung zählt, zumal die in § 13 Abs. 1 TSchG definierten Grundsätze der Tierhaltung keine Verpflichtung enthalten, den Funktionskreis des Fortpflanzungs- und Aufzuchtverhaltens zu berücksichtigen und eine züchterische Tätigkeit bereits dann vorliegt, wenn fortpflanzungsfähige Tiere gemeinsam gehalten werden oder eine Anpaarung nicht verhindert

wird (§ 4 Z 14 lit. a) bzw. b) TSchG). Da sich die rechtliche Verantwortung von TierhalterInnen, die Tiere züchten, auch auf die Nachkommen erstreckt, sind sie verpflichtet, für deren ordnungsgemäße Unterbringung zu sorgen.

Es ist daher unzulässig, Jungtiere zu töten, weil der Wurf unerwünscht war (z.B. Katzenwelpen in ländlichen Regionen), weil nach einer Zuchtordnung nur eine bestimmte Anzahl von Welpen beim Muttertier belassen werden darf oder weil Welpen unerwünschte Merkmale (z.B. das weniger nachgefragte Geschlecht) aufweisen bzw. nicht dem Rassestandard entsprechen (z.B. Fehlfärbungen, fehlender Haarkamm beim Rhodesian Ridgeback). Ebenso ist es als unzulässig zu betrachten, ein Tier zu euthanasieren, weil ihm erwünschte Wesensmerkmale fehlen bzw. es sich nicht für den vorgesehenen Verwendungszweck (z.B. zur Ausbildung als Jagd- oder Diensthund) eignet.

Kranke oder verletzte Heimtiere

Wie oben ausgeführt, ist die Tierhalterin/der Tierhalter aufgrund der einschlägigen Bestimmungen des TSchG (§§ 1 iVm 6 Abs. 1, § 15 TSchG) grundsätzlich verpflichtet, kranke oder verletzte Heimtiere¹³ medizinisch behandeln zu lassen.

Äußert eine Tierhalterin/ein Tierhalter den Wunsch, ihr/sein Tier aus gesundheitlichen Gründen euthanasieren zu lassen, ist zu hinterfragen, ob das Argument der Leidverkürzung nicht aus unlauteren Beweggründen vorgeschoben wird. In diesem Sinne hat der ehemalige UVS Steiermark im Zusammenhang mit der Tötung einer zweijährigen Schäfermischlingshündin aufgrund des damals geltenden Landes-Tierschutzgesetzes festgestellt, dass die Entscheidung, ob das Tier schmerzlos getötet (eingeschläfert) werden muss, nach Vornahme einer Untersuchung bzw. einer etwaigen erfolglosen Behandlung von der Tierärztin/vom Tierarzt zu treffen ist.¹⁴

Die Tötung eines kranken oder verletzten Heimtieres ist nur dann zulässig, wenn eine entsprechende veterinärmedizinische Indikation (vgl. dazu ausführlich TRITTHART, 2018) vorliegt, die Lebensqualität des Tieres deutlich beeinträchtigt ist und eine Therapie bzw. Linderung der Schmerzen oder Leiden nach fachkundigem Urteil nicht möglich bzw. nicht Erfolg versprechend scheint oder aber der Tierhalterin/dem Tierhalter nicht zumutbar ist (vgl. dazu oben, S. 124).

Behinderte Heimtiere

Die Tötung dauerhaft behinderter Heimtiere kann grundsätzlich nur dann als gerechtfertigt gelten, wenn

¹² Vgl. dazu auch die unzureichende Regelung der Kastrationspflicht für Katzen in Anlage 1, Abschnitt 2 Abs. 10 der 2. Tierhaltungsverordnung idF BGBl. II Nr. 68/2016, wonach lediglich „Katzen mit regelmäßigem Freigang“ kastriert werden müssen, sofern sie nicht als Zuchttiere gemeldet wurden.

¹³ Zu Behandlungspflicht und Nottötung in der Nutztierhaltung vgl. BINDER, 2015.

¹⁴ Vgl. UVS des Landes Steiermark GZ 30.6-113/98, Erkenntnis v. 3.6.1999.

ein (weitgehend) artgemäßes Leben dieser Tiere nicht möglich scheint. So ist die Tötung von Junghunden wegen ihrer körperlichen Verfassung grundsätzlich nur dann gerechtfertigt, „wenn die Tiere besser sterben als leben“ (LORZ u. METZGER, 2008). Daher wäre es z.B. als unzulässig zu betrachten, taub geborene Hunde oder Welpen, die mit dem „Schwimmer-Syndrom“ zur Welt kommen, zu euthanasieren, da taube Hunde bei entsprechender Haltung ein weitgehend artgerechtes Leben führen können (BECKER, 1997; GÖBEL, 2013) und die mit dem „Schwimmer-“ oder Flat Puppy-Syndrom“ verbundenen Probleme in der Regel durch einfache physiotherapeutische Maßnahmen behoben werden können (STRACK, o.J.). Auch Erfahrungen mit von Ataxien betroffenen Katzen sowie mit Tieren, die altersbedingte oder erworbene Behinderungen aufweisen, zeigen, dass sich einzelne Individuen bei geeigneten Haltungsbedingungen und entsprechender Fürsorge einer durchaus guten Lebensqualität erfreuen können.

Unerwünschte Verhaltensweisen

Als psychische Erkrankungen sind Auffälligkeiten bzw. Störungen des Verhaltens im Hinblick auf die Abgrenzung zwischen Behandlungspflicht und Rechtfertigung der Euthanasie nach den für das Vorliegen einer veterinärmedizinischen Indikation geltenden Grundsätzen zu beurteilen. Die Tötung eines Tieres, das nachhaltig unerwünschte Verhaltensweisen zeigt, ist jedenfalls dann als nicht gerechtfertigt zu betrachten, wenn das Problemverhalten auf Umstände zurückzuführen ist, die in der Sphäre der Tierhalterin/des Tierhalters liegen und durch Änderung der Haltungsbedingungen behoben werden kann (z.B. Unsauberkeit wegen zu seltener Möglichkeit zum Absetzen von Urin bzw. von Kot oder wegen unzureichender Säuberung von Katzentoiletten).

Einen Sonderfall stellt die Frage nach der Tötung von Hunden dar, die in Beißvorfälle verwickelt waren. Unbeschadet abweichender sicherheitspolizeilicher Vorschriften einzelner Bundesländer¹⁶ ist aus tierenschutzrechtlicher Sicht zunächst von Bedeutung, dass Beißunfälle, die durch eine menschliche Fehlreaktion oder sogar durch eine Provokation verursacht wurden, die Tötung des Hundes grundsätzlich nicht rechtfertigen können, da in solchen Fällen davon auszugehen ist, dass das Verhalten auf einen bestimmten situativen Kontext beschränkt war und durch Schulungsmaßnahmen von Halterin/Halter und Hund vermieden werden kann.

Beruhet der Beißvorfall auf einer Verhaltensstörung (z.B. Hyperaggression, Angstbeißen), so ist die Tötung als nicht gerechtfertigt anzusehen, wenn sie nach

Erhebung eines verhaltenstherapeutischen Befundes unter zumutbarem Aufwand erfolgreich therapiert werden kann. Ein „vernünftiger Grund“ für die Tötung wird hingegen dann zu bejahen sein, wenn eine schwere Verhaltensstörung diagnostiziert wird, deren Therapie nach fachkundigem Urteil aussichtslos scheint oder mit unzumutbarem Aufwand verbunden wäre. Dasselbe gilt, wenn ein Hund ein so hohes Aggressionspotential aufweist, dass er eine allgemeine Gefahr darstellt oder wenn der Aggressionsstau für das Tier offensichtlich mit einem Leidensdruck verbunden ist. (BINDER, 2010a, 2011).

Tiere in Tierheimen

Der „vernünftige Grund“ für die Euthanasie von Tieren in Tierheimen ist grundsätzlich nach denselben Kriterien zu beurteilen wie die Rechtfertigung zur Tötung von Tieren, die in privater Obhut gehalten werden. Für die turnusmäßige Tötung von Tieren nach einer bestimmten Verweildauer in einem Tierheim, wie sie nicht nur in den USA, sondern auch in einigen Mitgliedstaaten der EU (z.B. Ungarn, Slowakei) praktiziert wird, kann daher kein „vernünftiger Grund“ ins Treffen geführt werden. Eine Rechtfertigung für die Tötung eines Tierheimtieres kann im Einzelfall nur dann angenommen werden, wenn dieses an einer nicht (mit zumutbarem Aufwand) behandelbaren Krankheit leidet oder nach fachkundigem Urteil davon auszugehen ist, dass die Chancen zur nachhaltigen Vermittlung gering sind und die institutionellen Haltungsbedingungen dem Tier langfristig Leiden zufügen würden (BINDER, 2010a).

Sanktionen

Die ungerechtfertigte und somit rechtswidrige Tötung eines Tieres stellt nach dem TSchG eine Verwaltungsübertretung dar, die, auch wenn sie bloß fahrlässig erfolgt, bei Erstbegehung mit einer Geldstrafe von bis zu 7.500 Euro bedroht ist (§ 38 Abs. 1 iVm § 6 Abs. 1 TSchG). Im Hinblick auf die mit bis zu zwei Jahren Freiheitsstrafe bedrohte mutwillige Tötung eines Wirbeltiers (§ 222 Abs. 3 StGB) verhält sich das verwaltungsstrafrechtliche Verbot subsidiär (§ 38 Abs. 7 TSchG; BINDER, 2016).

Anforderungen an die Durchführung der Euthanasie

Ist die Entscheidung für eine Euthanasie getroffen, so muss diese *lege artis* durchgeführt und der Eintritt des Todes verifiziert werden (vgl. dazu ausführlich NIGGEMANN u. EBERSPÄCHER-SCHWEDA, 2018). Sie sollte optimaler Weise im Rahmen eines

¹⁶ Vgl. z.B. § 9 Abs. 1 Burgenländisches Landes-PolizeistrafG und § 3d Abs. 1 Steiermärkisches Landes-SicherheitsG, wonach „bei Gefahr im Verzug für das Leben oder die Gesundheit von Menschen

durch ein nicht ordnungsgemäß gehaltenes Tier“ auch dessen „schmerzlose“ Tötung, wenngleich nur als *ultima ratio*, ohne vorangehendes Verfahren angeordnet werden kann.

Hausbesuches in der vertrauten Umgebung des Tieres oder an einem ruhigen Ort, z.B. in einem abgesonderten Raum der Praxis, und – falls von der Halterin/vom Halter gewünscht – in dessen Anwesenheit durchgeführt werden (ARHANT et al., 2017).

Schlussfolgerungen

Aus rechtshistorischer Sicht stellt das Verbot der Tierquälerei den Kernbereich des rechtlichen Tierschutzes dar. Seit dem letzten Drittel des 20. Jahrhunderts wird jedoch im deutschsprachigen Raum nicht nur dem Wohlbefinden, sondern auch dem Leben von Tieren der Status eines geschützten Rechtsgutes zuerkannt und die ungerechtfertigte Tötung von Tieren pönalisiert. Die Euthanasie weitgehend gesunder und mit zumutbarem Aufwand behandelbarer Heimtiere widerspricht damit nicht nur dem zeitgemäßen standesethischen Selbstverständnis der Tierärzteschaft, sondern auch den tierschutzrechtlichen Vorschriften.

Die Bestimmungen des TSchG stehen im Spannungsfeld zwischen dem Schutz des tierlichen Lebens und der Verkürzung von Schmerzen und Leiden. Daher ist es unzulässig, (weitgehend) gesunde Heimtiere und Heimtiere, die mit zumutbarem Aufwand therapiert werden können, zu euthanasieren, aber aus Gründen des Tierschutzes geboten, erhebliche Schmerzen und Leiden durch Euthanasie zu beenden, wenn die Wiederherstellung einer zufriedenstellenden

Lebensqualität des Patienten voraussichtlich nicht möglich ist oder mit unzumutbarem Aufwand verbunden wäre.

In ihrem beruflichen Alltag sind KleintiermedizinerInnen laufend gefordert, die Zweckmäßigkeit der Einleitung oder Weiterführung therapeutischer Maßnahmen gegen das Erfordernis einer Euthanasie abzuwägen. Idealerweise wird die Entscheidung, ob ein Tier (weiter) behandelt oder euthanasiert werden soll, gemeinsam mit der Tierhalterin/dem Tierhalter getroffen. Besondere Bedeutung kommt dabei der Beratung der TierhalterInnen über Alternativen zu, da diese durch entsprechende Anleitung in vielen Fällen in die Lage versetzt werden können, die Lebensqualität eines chronisch kranken oder behinderten Tieres deutlich zu verbessern.

Die Argumente für und wider die Euthanasie eines Patienten müssen in jedem Einzelfall nach bestem Wissen und Gewissen gegeneinander abgewogen werden und – sowohl im Rahmen der professionellen Selbstreflexion als auch nach außen hin – nachvollziehbar begründet werden können. Zwar fließen auch Umstände in der Sphäre der Tierhalterin/des Tierhalters die Abgrenzung zwischen Durch- bzw. Weiterführung einer Behandlung und Vornahme der Euthanasie ein, doch ist die Tierärztin/der Tierarzt als Angehörige(r) eines Gesundheitsberufes dazu aufgerufen, ihr/sein Handeln stets vorrangig am Wohl des Patienten auszurichten (BINDER u. WINKELMAYER, 2016).

Fazit für die Praxis:

Praktizierende Tierärztinnen und Tierärzte sind in ihrem beruflichen Alltag laufend mit der Beurteilung der Frage konfrontiert, ob und wie lange die Verlängerung des Lebens eines leidenden Patienten vertretbar und unter welchen Umständen seine Lebensqualität so stark beeinträchtigt ist, dass die Euthanasie das Mittel der Wahl darstellt. Der vorliegende Beitrag erläutert den rechtlichen Rahmen, in dem diese Entscheidung zu treffen ist, und gibt TierärztInnen Kriterien an die Hand, welche in die Entscheidung einzubeziehen sind. Als Orientierungshilfe soll er Angehörige des tierärztlichen Berufsstandes dabei unterstützen, ihr professionelles Urteil unter Berücksichtigung der rechtlichen Rahmenbedingungen nach bestem Wissen und Gewissen zu treffen, dieses nachvollziehbar zu begründen und damit jedem Einzelfall in bestmöglicher Weise gerecht zu werden.

Literatur

- ARHANT, C., HÖRSCHLÄGER, N., TROXLER, J., BINDER, R. (2017): Schutz von Hunden und Katzen in der tierärztlichen Kleintierpraxis: Empfehlungen zur Optimierung der Ausstattung und des Managements sowie des Umgangs mit Patienten unter Tierschutzaspekten. Wien Tierärztl Monat – Vet Med Austria **104**, 259–276.
- BECKER, S.C. (1997): Living with a deaf dog. A book of advice, facts and experience about canine deafness. Cincinnati, Ohio.
- BINDER, R. (2010a): Der „vernünftige Grund“ für die Tötung von Tieren. – In: R. BINDER: Beiträge zu aktuellen Fragen des Tierschutz- und Tierversuchsrechts. (Das Recht der Tiere und der Landwirtschaft Band 7). Nomos, Baden-Baden, 98-116.
- BINDER, R. (2010b): Ethik- und Tierschutzkonzepte sowie Wertungswidersprüche in der Tierschutzgesetzgebung. In: R. BINDER: Beiträge zu aktuellen Fragen des Tierschutz- und Tierversuchsrechts. (Das Recht der Tiere und der Landwirtschaft, Bd. 7). Nomos Baden-Baden, 23–41.
- BINDER, R. (2011): Wackelkatzen und Hunde auf Rädern - Tierärztliche Behandlungspflicht und Euthanasie aus tierschutzrechtlicher Sicht. Tagung der Plattform Österreichische TierärztInnen für Tierschutz, 4. Mai 2011, Wien, 25–34.
- BINDER, R. (2014): Das österreichische Tierschutzrecht. Tierschutzgesetz und Tierversuchsgesetz 2012 mit ausführli-

- cher Kommentierung. 3. Aufl. Wien, MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung (Edition Juridica).
- BINDER, R. (2015): Die Nottötung als Instrument des Tierschutzes: Tierschutzrechtliche Aspekte der Nottötung von landwirtschaftlichen Nutztieren. *Wien Tierärztl Monat – Vet Med Austria* **102**, 200–206.
- BINDER, R. (2016): Das Verbot der Tierquälerei in der österreichischen Rechtsordnung: Strafgesetzbuch versus Tierschutzgesetz. *Wien Tierärztl Monat – Vet Med Austria* **103**, 231–246.
- BINDER, R., WINKELMAYER, R. (2016): Patientenwohl. Halterinteressen und gesellschaftliche Erwartungen: Zur rechtlichen Verantwortung des Tierarztes unter dem Aspekt des Tierschutzes. *TIERethik* **10**, 53–73.
- GÖBEL, M. (2013): Taube Hunde: Expertenwissen Hundeerziehung. Oertel & Spörer, Reutlingen.
- HIRT, A., MAISACK, C., MORITZ, J. (2016): Tierschutzgesetz. Kommentar. 3. Aufl. Franz Vahlen.
- KEPLINGER, R. (2005, Hrsg.): Tierschutzgesetz mit Verordnungen. ProLibris.at, Engenwitzdorf, 31.
- KONDRUP, S.V., ANHØJ, K.P., RØDSGAARD-ROSENBECK, C., LUND, T.B., NISSEN, M.H., SANDØE, P. (2016): Veterinarian's dilemma: a study of how Danish small animal practitioners handle financially limited clients. *Vet Rec* **179**, 596.
- LORZ, A., METZGER, E. (2008): [Deutsches] Tierschutzgesetz mit Allgemeiner Verwaltungsvorschrift, Rechtsverordnungen und Europäischen Übereinkommen sowie Erläuterungen des Art. 20a GG. Kommentar begründet von Dr. A. Lorz, bearbeitet von Dr. E. Metzger. 6., Neubearb. Aufl. C.H. Beck München.
- MAISACK, CH. (2007): Zum Begriff des vernünftigen Grundes im Tierschutzrecht. (= Das Recht der Tiere und der Landwirtschaft Band 5). Nomos, Baden-Baden.
- MÜLLEROVA, H. (2017): persönliche Mitteilung.
- NIGGEMANN, J.R., EBERSPÄCHER-SCHWEDA, E. (2018): Akzeptierte und empfohlene Euthanasiemethoden – ein Überblick für die Kleintierpraxis. *Wien Tierärztl Monat – Vet Med Austria* **108**, 139–147.
- RADFORD, M. (2001): Animal Welfare Law in Britain. Regulation and Responsibility. Reprint 2005. Oxford University Press.
- RICHNER, M. (2014): Heimtierhaltung aus tierschutzstrafrechtlicher Sicht. Schulthess Verlag, Zürich (Schriften zum Tier im Recht, Bd. 12).
- TRITTHART, A. (2018): Euthanasie von Klein- und Heimtieren – wodurch ist das tierärztliche Handeln legitimiert? *Wien Tierärztl Monat – Vet Med Austria* **108**, 111–117.

Internetquellen:

- EBRV TIERÄRZTEGESETZ, GP XIII RV 1158 AB 1372 S. 128.
<https://www.tieraerztekammer.at/fileadmin/daten/downloads/Tierarztgesetz.pdf>
- STRACK, K. (o.J.): Das Schwimmer-Syndrom
www.wuff.eu/wp/das-schwimmer-syndrom/

Rechtsgrundlagen:

Österreich

- Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB), JGS Nr. 946/1811 idF BGBl. I Nr. 161/2017.
- Gesetz vom 12. März 1986, mit dem verwaltungsstrafrechtliche Bestimmungen erlassen werden (Burgenländisches Landespolizeistrafgesetz – Bgld. PolStG), LGBl. Nr. 35/1986 idF LGBl. Nr. LGBl. Nr. 58/2014.
- Gesetz vom 18. Jänner 2005, mit dem ein Steiermärkisches Landes-Sicherheitsgesetz erlassen wird (StLSG), LGBl. Nr. 24/2005 idF LGBl. Nr. 147/2013.
- Bundesgesetz v. 23. Jänner 1974 über die mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlungen (Strafgesetzbuch (StGB), BGBl. Nr. 60/1974 idF BGBl. I Nr. 117/2017.
- Bundesgesetz vom 13. Dezember 1974 über die Tierärztin/den Tierarzt und seine berufliche Vertretung (Tierärztegesetz), BGBl. Nr. 16/1975 idF BGBl. I Nr. 66/2016.
- Bundesgesetz über den Schutz der Tiere (Tierschutzgesetz – TSchG), BGBl. I Nr. 118/2004, Artikel 2, v. 28.9.2004, idF BGBl. I Nr. 148/2017.
- Verordnung der BM für Gesundheit und Frauen über die Haltung von Wirbeltieren, die nicht unter die 1. Tierhaltungsverordnung fallen, über Wildtiere, die besondere Anforderungen an die Haltung stellen und über Wildtierarten, deren Haltung aus Gründen des Tierschutzes verboten ist (2. Tierhaltungsverordnung), BGBl. II Nr. 486/2004 idF BGBl. II Nr. 68/2016.
- Verwaltungsstrafgesetz 1991 – VStG, BGBl. Nr. 52/1991 (WV) idF BGBl. I Nr. 120/2016.

Andere Länder

- Tierschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), das zuletzt durch Artikel 141 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist (Deutschland)
- Act No. 246/1992 Coll., on the protection of animals against cruelty (Tschechische Republik)

Europäische Union

- Protokoll Nr. 2 über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit, ABl. Nr. C 115 v. 09/05/2008.
- Vertrag über die Europäische Union (EUV), ABl. EG Nr. C 115 idF ABl. L 112/21.